



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 66 AS 5944/16 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

[REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27,
58640 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 416-35502//00 [REDACTED] eR1-35502-00178/16

Antragsgegner

hat die 66. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 15.02.2017 durch den Vorsitzenden,
Richter Dr. Sickor, beschlossen:

- 1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, der Antragstellerin für Dezember 2016 vorläufig Regelleistungen in Höhe von weiteren 47,78 € und von Januar 2017 bis Mai 2017 vorläufig Regelleistungen in Höhe von weiteren 87,28 € zu gewähren.**
- 2. Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.**

- 2 -

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II).

Die Antragstellerin bezieht von dem Antragsgegner Leistungen nach dem SGB II. Am 01.11.2015 zog der Zeuge [REDACTED] in die Wohnung der Antragstellerin ein. Mit Bescheid vom 25.10.2016 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin und dem Zeugen [REDACTED] für den Zeitraum 01.11.2016 bis 31.10.2017 Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 321,72 €. Dabei berücksichtigte er ab 01.11.2016 den Zeugen [REDACTED] als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft und rechnete die von diesem bezogene Erwerbsunfähigkeitsrente als Einkommen an.

Gegen den Bescheid vom 25.10.2016 legte die Antragstellerin am 15.11.2016 Widerspruch ein, über den bislang nicht entschieden wurde.

Am 14.12.2016 hat die Antragstellerin einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Sie trägt vor, mit dem Zeugen [REDACTED] keine Bedarfsgemeinschaft zu bilden. Es läge lediglich eine Wohngemeinschaft vor. Gemeinsame Konten seien nicht vorhanden; ebenso bestehe kein Wille, füreinander einzustehen. Auf Nachfrage des Gerichts erklärte die Antragstellerin, sie sei mit dem Zeugen [REDACTED] zusammen gezogen, damit man sich gegenseitig behilflich sein und die jeweils bestehenden körperlichen Einschränkungen ausgleichen könne. Die Antragstellerin erklärt, sie führe überwiegend den Haushalt, während der Zeuge [REDACTED] Tätigkeiten übernehme, die mit Laufen verbunden seien. Im Übrigen wirtschaftete und lebe jeder sowohl in finanzieller Hinsicht als auch hinsichtlich des Tagesablaufs und der Wohnsituation getrennt.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin Leistungen nach dem SGB II in voller Höhe zu gewähren.

- 3 -

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er trägt im Wesentlichen vor, die Antragstellerin bilde mit dem Zeugen [REDACTED] eine Bedarfsgemeinschaft. Es greife die Vermutungsregelung des § 7 Abs. 3a SGB II. Es sei Sache der Antragstellerin, zu belegen, dass sie und der Zeuge [REDACTED] kein Paar seien.

In dem Termin zur Erörterung des Sachverhalts und zur Beweisaufnahme vom 08.02.2017 hat das Gericht durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] Beweis erhoben. Hinsichtlich der von dem Zeugen [REDACTED] gemachten Angaben wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift vom 08.02.2017 verweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Die Antragstellerin hat sowohl das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs als auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes hinreichend glaubhaft gemacht.

Das Gericht geht nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung davon aus, dass die Antragstellerin und der Zeuge [REDACTED] nicht als Bedarfsgemeinschaft anzusehen sind. Die Antragstellerin und der Zeuge [REDACTED] haben plausibel und nachvollziehbar geschildert, dass sie lediglich eine Wohngemeinschaft und

- 4 -

keine partnerschaftliche Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft bilden.

Die Antragstellerin und der Zeuge [REDACTED] haben glaubhaft dargelegt, sie seien kein Paar und hätten auch keine sexuellen Kontakte miteinander. Sie haben erklärt, sie seien lediglich zusammengezogen, um ihre jeweiligen körperlichen Beeinträchtigungen auszugleichen und sich gegenseitig bei der Bewältigung des Alltags zu unterstützen. Der Zeuge [REDACTED] übernehme dabei Besorgungen zu Fuß, welche die Antragstellerin aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigungen nur unter erheblichen Schwierigkeiten erledigen könne. Umgekehrt helfe die Antragstellerin dem Zeugen [REDACTED] bei Tätigkeiten im Haushalt, die dieser aufgrund seines amputierten Armes allein nur schwer ausführen könnte.

Ein gemeinsames Wirtschaften haben die Antragstellerin und der Zeuge [REDACTED] ebenso bestritten wie eine gemeinsame Lebensführung. Gemeinsame Unternehmungen beschränkten sich auf die wechselseitige Hilfe bei der Bewältigung des Alltags. Im Übrigen verbringe man keine Zeit miteinander. Jeder habe seinen eigenen Tagesrhythmus. Eine gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten finde nicht statt. In der gemeinsamen Wohnung werde die Küche gemeinsam genutzt, im Übrigen habe der Zeuge [REDACTED] dort sein eigenes Zimmer, in welchem er auch schlafe. In finanzieller Hinsicht wirtschaftete jeder für sich.

Den übereinstimmenden Vortrag der Antragstellerin und des Zeugen [REDACTED] erachtet das Gericht angesichts der körperlichen Beeinträchtigungen der Antragstellerin und des Zeugen [REDACTED] für plausibel.

Die gegenseitige Hilfe bei der Bewältigung des Alltags zwischen der Antragstellerin und dem Zeugen [REDACTED] enthält zwar Elemente einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft. Gleiches gilt für die Hilfestellungen finanzieller Art, wie etwa die vorübergehende Zahlung der gesamten Miete, die der Zeuge [REDACTED] derzeit – wenn auch nur darlehensweise – für die Antragstellerin erbringt. Das Gericht sieht nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung gleichwohl die Schwelle einer *partnerschaftlichen* Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft noch nicht erreicht. Da die Antragstellerin und der Zeuge [REDACTED] nach Auffassung des Gerichts danach nicht als Partner i.S.d. § 7 Abs. 3 Nr. 3 lit. c) SGB II anzusehen sind, entfaltet auch die Vermutungsregelung des § 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II keine Wirkung. Hinweise für eine Befugnis der Antragstellerin oder des Zeugen [REDACTED], i.S.d. § 7 Abs. 3a Nr. 4 SGB II über Einkommen oder Vermögen des jeweils anderen zu verfügen, konnte das Gericht nicht feststellen.

- 5 -

Der Antragsgegner hat keine entscheidungserheblichen Anhaltspunkte vorgetragen, die das Vorliegen einer Einstandsgemeinschaft oder einer Partnerschaft stützen würden. Die Antragstellerin hat bereits im Widerspruch vom 15.11.2016 gegenüber dem Antragsgegner das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft bestritten. Das Gericht hat Anfang Januar 2017 angeregt, eine Besichtigung der Wohnung durch den Ermittlungsdienst des Antraggegners durchführen zu lassen. Bis zum Erörterungstermin am 08.02.2017 hat der Antragsgegner keine Ermittlungen durchgeführt. Im Erörterungstermin vom 08.02.2017 hat sich die Antragstellerin auf Vorschlag des Beklagtenvertreters bereit erklärt, die Wohnung am 09.02.2017 besichtigen zu lassen. Der Beklagtenvertreter hat in Aussicht gestellt, dass das Ergebnis der Besichtigung dem Gericht bis zum Ablauf des 10.02.2017 übermittelt werden könne. Nach telefonischer Auskunft des Antragsgegners vom 13.02.2017 hat eine Besichtigung der Wohnung bislang nicht stattgefunden.

Ein Anordnungsgrund für die Gewährung von Leistungen für die Unterkunft kann nach Überzeugung des Gerichts indes nur angenommen werden, wenn dem Antragsteller ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung konkret die Wohnungslosigkeit oder eine vergleichbare Notlage – etwa die Sperre der Strom- oder Heizungsversorgung – droht (vgl. LSG NRW, Beschlüsse vom 29.04.2008 – L 12 B 46/08 AS ER -, vom 17.03.2008 – L 7 B 10/08 AS ER – und vom 15.07.2009 – L 9 B 41/09 AS ER -). Eine derartige Notlage hat die Antragstellerin nicht vorgetragen. Sie hat vielmehr in Übereinstimmung mit dem Zeugen ■■■■■ erklärt, dass die Kosten der Unterkunft derzeit allein durch den Zeugen ■■■■■ getragen werden. Dieser gewähre der Antragstellerin vorübergehend ein Darlehen in Höhe ihres Mietanteils.

Ein Anordnungsgrund besteht aus den vorgenannten Erwägungen damit lediglich in Höhe des Regelbedarfs. Der Regelbedarf betrug im Dezember 2016 404 € und ab Januar 2017 409 €. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin mit Bescheid vom 25.10.2016 für den Zeitraum November 2016 bis Oktober 2017 bereits monatliche Leistungen in Höhe von 321,72 € bewilligt. Für Dezember ergibt sich hieraus anteilig ab Antragstellung ein Anspruch auf weitere 47,78 € ($[404 € - 321,72] * 18/31$) und ab Januar 2017 ein Anspruch auf weitere 87,28 € monatlich ($409 € - 321,72 €$). Leistungen, die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig zugesprochen werden, sind nach Auffassung des Gerichts auf höchstens sechs Monate zu befristen.

Die Kostenentscheidung folgt einer analogen Anwendung des § 193 SGG und trägt dem Unterliegen des Antragstellers Rechnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, da in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre (§ 172 Abs 3 Nr. 1 SGG).

Dr. Sickor
Richter

Ausgefertigt

Albrecht Schröder
Schröder
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

